

99107016017000

# Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000305/L100009>

| Modul                         | Sachverhalt                                     |
|-------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel            | 99107016017000                                  |
| Leistungsbezeichnung I        | Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen |
| Leistungsbezeichnung II       | Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen |
| Typisierung                   | 1 - Bund: Regelung und Vollzug                  |
| Quellredaktion                | Sachsen   |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                     |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                     |
| Begriffe im Kontext           |   |
| Leistungstyp                  |   |
| Leistungsgruppierung          |   |
| Verrichtungskennung           |   |
| SDG-Informationsbereich       |   |
| Lagen Portalverbund           |   |
| Einheitlicher Ansprechpartner |   |

| Modul                      | Sachverhalt   |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am    |   |
| Fachlich freigegeben durch |   |
| Handlungsgrundlage         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6a<br/>[Bundeskindergeldgesetz](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/index.html</a>) (BKGG) – Kinderzuschlag</li> </ul>  |
| Teaser                     | <p>Reicht Ihr Einkommen zwar aus, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber den Ihrer Kinder, dann können Sie zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen.</p>  |
| Volltext                   | <p>#### Antrag auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</p> <p>Reicht Ihr Einkommen zwar aus, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber den Ihrer Kinder, dann können Sie zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen.</p> <p>Je nach Einkommen und Vermögen erhalten Sie ab 01.01.2025 monatlich für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld zusteht, einen Betrag von bis zu EUR 297,00. Damit kann vermieden werden, dass Ihre Familie allein wegen der Kinder auf ergänzendes Bürgergeld angewiesen ist.</p> <p>Zur Berechnung des Einkommens werden folgende Punkte herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Einkommen Ihres Kindes, beispielsweise Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente, zu 45 Prozent,</li> <li>• Ihr Einkommen aus nichtselbstständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten, das Ihren eigenen Bedarf übersteigt, zu 45 Prozent,</li> <li>• Entgeltersatzleistungen, beispielsweise Arbeitslosen- oder Krankengeld,</li> <li>• Eltern- oder Landeserziehungsgeld,</li> <li>• Renten aus der Sozialversicherung,</li> <li>• Kapital- und Zinserträge,</li> <li>• Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,</li> <li>• Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt).</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

Der Zuschlag ist möglich, solange Ihr Kind jünger als 25 Jahre ist und noch in Ihrem Haushalt lebt. Der Kinderzuschlag wird jeweils für sechs Monate bewilligt, danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular (siehe -> Formulare weitere Angebote), einschließlich der Anlage Antragsteller(in)/Partner(in) und der Anlage Kind
  - Nachweise über Einkommen, Wohnkosten und Vermögen
  - gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise

Näheres zu den einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.

## Voraussetzungen

- die Kinder sind jünger als 25 Jahre, unverheiratet, leben in Ihrem Haushalt
  - Sie beziehen Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (zum Beispiel Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuss aus der Rentenversicherung, Leistungen einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung wie beispielsweise dem Europäischen Parlament)
  - Ihr Einkommen liegt im Bereich der gesetzlich festgelegten Mindest- und Höchstgrenze:
    - als Eltern gemeinsam: mindestens EUR 900,00
    - als alleinerziehende Person: mindestens EUR 600,00
    - Der Höchstbetrag ist abhängig vom Alter und Familienstand der Eltern.
    - Seit dem 01.01.2020 können Sie den Kinderzuschlag auch erhalten, wenn Sie mit Ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld nicht mehr als EUR 100,00 monatlich unter dem Bürgergeld-Anspruch bleiben.

Keinen Kinderzuschlag erhalten:

- Eltern mit Kindern, die ausschließlich Bürgergeld,

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>  |
|-------------------------------------|---|
|                                     | <p>Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, denen die Vormundschaft für das Kind übertragen wurde, zum Beispiel Großeltern, bei denen das Kind lebt</li> </ul>   |
| <b>Kosten</b>                       | keine   |
| <b>Verfahrensablauf</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwenden Sie die Antragsformulare der Bundesagentur für Arbeit _(siehe - &gt; Formulare weitere Angebote)._</li> <li>• Füllen Sie den Antrag bitte genau aus und stellen Sie die nötigen Nachweise zusammen.</li> <li>• Den Antrag reichen Sie komplett mit allen Unterlagen bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit ein, in deren Bezirk Sie wohnen.</li> <li>• Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern prüfen Ihren Antrag und teilen Ihnen das Ergebnis schriftlich mit.</li> </ul> |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |   |
| <b>Frist</b>                        | keine   |
| <b>weiterführende Informationen</b> |   |
| <b>Hinweise</b>                     |   |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 | Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)  |
| <b>Kurztext</b>                     |   |
| <b>Ansprechpunkt</b>                |   |
| <b>Zuständige Stelle</b>            |   |
| <b>Formulare</b>                    |   |
| <b>Ursprungsportal</b>              |   |